

Anlage 1b: Leistungsbeschreibung

Offenes Verfahren

„Rahmenvereinbarung über Grafikleistungen, Druckvorstufe und Druckerzeugnisse für [XXX]“

Rahmenvereinbarung über Druckerzeugnisse¹ (Los 2)

Zwischen der

vertreten durch

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und der

<Firma>

<Straße>

<PLZ> <Ort>

vertreten durch xxx

xxx

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

¹ Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird diese Rahmenvereinbarung im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich!

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Druckformherstellung, der Druck, die Weiterverarbeitung und die Lieferung von Druckerzeugnissen. Für die Herstellung dieser Druckerzeugnisse und die anderen genannten Leistungen gelten die jeweiligen Preise der Preisliste aus dem Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2022 (siehe *Anlage 3b, Hinweis: Anlage 3b wird nach Zuschlagserteilung zu Anhang C*), die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für Druckerzeugnisse“ (DE-UZ 195²) oder vergleichbarer Gütezeichen, mit der Einschränkung auf 100 % Recyclingpapier (gemäß dem Umweltzeichen „Blauer Engel für Recyclingpapier“ oder vergleichbarer Gütezeichen, DE-UZ 14a³) sowie Farben auf Basis nachwachsender Rohstoffe, die Beschreibung der Druckerzeugnisse (siehe Anhang B) sowie die in den Einzelaufträgen (vgl. § 5) aufgeführten Angaben.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch diese Rahmenvereinbarung, im Falle einer Einzelauftragserteilung (vgl. § 5) die in § 4 aufgeführten Leistungen entsprechend seinem Angebot vom xx.xx.2022 und dem jeweiligen Einzelauftrag auszuführen. Die Leistungen erfolgen jeweils nach separater Auftragserteilung.
- (3) Die Rahmenvereinbarung umfasst ein jährliches prognostiziertes Auftragsvolumen von [XXX] Euro (ohne USt.), wovon ca. [XXX] % auf die Produktion von Broschüren entfällt. Ein konkretes Auftragsvolumen wird dem Auftragnehmer jedoch nicht zugesichert. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Einzelauftrages. Ein Anspruch auf Abruf einer Mindestmenge an Einzelaufträgen besteht nicht.

§ 2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

1. Die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung sowie die nachstehend näher bezeichneten Anhänge
 - Ø A „Verpflichtungserklärung“,
 - Ø B „Beschreibung der Druckerzeugnisse“,
 - Ø C „Preisliste“.

² Die Anforderungen sind abrufbar unter: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/papier-druck/druckereien-und-druckerzeugnisse> (Laufzeit bis 12/2021) oder <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/papier-druck/druckereien-und-druckerzeugnisse-neu> (Laufzeit bis 12/2025).

Hinweis: Der Anhang C wird anhand der vom Auftragnehmer abgegebenen Angebotspreise (siehe Anlage 3b) erstellt und der Rahmenvereinbarung beigelegt.

2. Angebot vom xx.xx.2022
3. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 3 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.
- (2) Der Leistungszeitraum beginnt am [XXX], jedoch nicht vor Zuschlagserteilung, und endet nach Ablauf von 48 Monaten oder wenn durch die Gesamtheit der Einzelaufträge das maximal zulässige Auftragsvolumen von [XXX] Euro (ohne USt.) in diesem Zeitraum erreicht ist (Obergrenze der Rahmenvereinbarung), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (3) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung können Einzelaufträge erteilt werden (vgl. Abs. 2). Sofern ein Einzelauftrag nicht während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden kann, gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrages bis zum vollständigen Abschluss des betreffenden Einzelauftrages fort.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Inhalte
Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Druckformherstellung, der Druck, die Weiterverarbeitung und die Lieferung von Druckerzeugnissen. In Anhang B werden die Druckobjekte beschrieben.
- (2) Grundsätzliche Vorgaben und Qualitätsstandards zur Durchführung
 - 1.1 Die Drucksachen sind nach den Vorgaben des Prozessstandards Offsetdruck nach DIN ISO 12647-2 herzustellen. Bei Bedarf müssen auf Verlangen (bei Erteilung eines Einzelauftrages) des Auftraggebers zusätzliche Schmuckfarben aus dem Pantone- oder HKS-Farbsystem zur Produktion der Druckerzeugnisse verwendet werden. Hierfür muss der Auftragnehmer für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung nach DIN ISO 12647-2 zertifiziert sein. Sollte die Gültigkeit der Zertifizie-

zung während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ablaufen, hat der Auftragnehmer sich rechtzeitig um eine Re-Zertifizierung zu kümmern und das erworbene Zertifikat dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

- 1.2 Zusätzlich verfügt der Auftragnehmer über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung über ein Umweltmanagement wie bspw. eine Zertifizierung gemäß dem European Eco-Management and Audit Scheme (kurz EMAS) gemäß VO (EG) Nr. 1221/2009 oder hält ein nachweislich gleichwertiges anerkanntes Umweltsystem aufrecht. Sollte die Gültigkeit der Zertifizierung während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ablaufen, hat der Auftragnehmer sich rechtzeitig um eine Re-Zertifizierung zu kümmern und das erworbene Zertifikat dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Zertifizierung verliert, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteilen und sich um eine Re-Zertifizierung bemühen. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer zwei Monate bis zur Re-Zertifizierung. Sollte der Auftragnehmer nach Ablauf dieses Zeitraums keine neue Zertifizierung vorlegen, kann der Auftraggeber die Rahmenvereinbarung kündigen (siehe § 12 Abs. 1).
- 1.3 Die Druckerzeugnisse haben den Anforderungen des Blauen Engels für Druckerzeugnisse (DE-UZ 195)⁴ oder vergleichbarer Gütezeichen zu entsprechen.
- 1.4 Laut Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sind Druckerzeugnisse ab dem Jahr 2015 grundsätzlich auf Recyclingpapier (gemäß den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel für Recyclingpapier“, DE-UZ 14a⁵, oder vergleichbarer Gütezeichen) in nachhaltigen Druckverfahren zu erstellen.
- 1.5 Da der Auftraggeber eine nachhaltige und umweltfreundliche Produktion erwartet, sind Druckfarben auf Basis nachwachsender Rohstoffe zu verwenden.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat zur Erstellung der Druckerzeugnisse verpflichtend Ökostrom bzw. Strom aus Erneuerbaren Energien einzusetzen.⁶

⁴ Die Anforderungen sind abrufbar unter: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/papier-druck/druckereien-und-druckerzeugnisse-neu>.

⁵ Die Anforderungen sind abrufbar unter: <https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/papier-druck/grafische-papiere-und-kartons-aus-100-altpapier-recyclingpapier-und-karton-neu/officepapier-kopier-und-multifunktionspapier>.

⁶ Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung um die Vorlage von entsprechenden Belegen, wie z. B. Stromverträgen, als Nachweis dieser Anforderung auffordern.

Soweit weder in dieser Rahmenvereinbarung noch in den spezifischen Einzelaufträgen Ausnahmen formuliert sind, hat der Auftragnehmer die vorstehenden Grundsätze bei der Leistungserbringung zu beachten.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Die o. g. Vorgaben und Qualitätsstandards sind durch die unter Punkt 3.1 der Teilnahmebedingungen (Anlage 2) aufgeführten Nachweisformen zu belegen.

(3) Organisatorische Anforderungen

Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer benennen nach Vertragsschluss für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung eine entscheidungsbefugte und deutschsprachige Ansprechperson. Zusätzlich benennt der Auftragnehmer noch eine Vertretung für seine Ansprechperson. Die Ansprechperson bzw. die Vertretung des Auftragnehmers steht für ca. ein persönliches Gespräch pro Jahr am Dienstsitz des Auftraggebers zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind im Angebot vom xx.xx.2022 enthalten. Die Ansprechperson des Auftragnehmers ist mit der erforderlichen Entscheidungsbefugnis ausgestattet. Ein Wechsel der Ansprechperson bzw. der Vertretung ist dem Auftraggeber unverzüglich per E-Mail in Textform (*wird nach Zuschlagerteilung mitgeteilt*) mitzuteilen.

§ 5 Einzelaufträge

(1) Erteilung der Einzelaufträge

1.1 Der Auftraggeber fordert den Auftragnehmer per E-Mail zur Abgabe eines Angebots für einen konkreten Einzelauftrag gemäß Preisliste (siehe *Anlage 3b, Hinweis: nach Zuschlagserteilung* Anhang C) i. V. m. dem Anhang B (Code zur Produktbeschreibung), Anzahl der Seiten, Auflage, Zusatzleistungen und dem gewünschten Fertigstellungstermin, sofern dieser von den Standardlieferfristen (vgl. § 6 Abs. 1) abweicht, auf.

1.2 Die Angebotsabgabe erfolgt durch Mitteilung des für den Einzelauftrag kalkulierten, verbindlichen, nachvollziehbaren und aufgeschlüsselten Preises (= Festpreis) per E-Mail an den jeweiligen Fachbereich des Auftraggebers, welcher das Angebot für einen Einzelauftrag angefordert hat, innerhalb von drei Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Für das Angebot sind die im Angebot vom xx.xx.2022 genannten Preise verbindlich.

- 1.3 Nach Prüfung des jeweiligen Angebots (siehe Nr. 1.2) und dessen Annahme erteilt der Auftraggeber innerhalb von 30 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) dem Auftragnehmer per E-Mail den Einzelauftrag.
 - 1.4 Der Auftragnehmer hat den Einzelauftrag innerhalb von zwei Arbeitstagen (Montag bis Freitag) per E-Mail an den jeweiligen Fachbereich des Auftraggebers zu bestätigen. In dieser Auftragsbestätigung macht der Auftragnehmer auch eine verbindliche Zusage über die Art der Ausführung, die Menge, den Lieferort und den Termin.
- (2) Abwicklung der Einzelaufträge, Vorlagen und Datenübernahme
- 2.1 Dem Auftragnehmer werden druckreife Daten im PDF-Format geliefert. Die Daten werden per E-Mail oder zum Download vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die digitalen Druckvorlagen werden vom Dienstleister des Auftraggebers mit dem Programm Adobe „InDesign“ erstellt und in ein druckfähiges PDF-Dokument umgewandelt.
 - 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die verwendeten Einstellungen hinsichtlich der Druckbarkeit zu überprüfen. Sofern bei der technischen Umsetzung mögliche Probleme festgestellt werden, ist dies dem Auftraggeber umgehend telefonisch und/oder elektronisch per E-Mail zu melden.
 - 2.3 Auftragsabschluss
Nach Abschluss des jeweiligen Einzelauftrages gibt der Auftragnehmer alle physisch zur Verfügung gestellten Daten, Druckunterlagen und Druck-CDs sowie Farb-Proofs an den Auftraggeber zurück. Eigene zugehörige Datenbestände sind endgültig zu löschen, es sei denn, der Auftragnehmer hat ein berechtigtes eigenes Interesse, diese zu behalten. In diesem Fall erfolgt die Löschung spätestens mit dem Wegfall des berechtigten eigenen Interesses.

§ 6 Ausführungsfristen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, muss die Herstellung und Auslieferung der Drucksachen bei einer Auflagenhöhe bis 10.000 Stück grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Lieferung der druckfähigen Daten erfolgen (Standardlieferfrist). Bei höheren Auflagen kann die Lieferfrist je nach Auftragsgegenstand in

Abstimmung mit dem Auftraggeber um bis zu fünf Arbeitstage (Montag bis Freitag) verlängert werden. Schriftlich oder elektronisch fixierte Einzelfallabsprachen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zur Verkürzung oder Verlängerung dieser Fristen sind mit beiderseitigem Einverständnis möglich. Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarten Ausführungsfristen, so gerät er in Verzug; eine Mahnung ist hierfür nicht erforderlich.

- (2) Erkennt der Auftragnehmer nach Erteilung des Einzelauftrages, dass er die festgelegte Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe für die Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und einen neuen Termin vorzuschlagen, zu dem er seine Leistung erbringen kann. Der Auftraggeber setzt dem Auftragnehmer dann schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Die durch eine solche Verzögerung entstehenden Mehraufwendungen werden nicht im Angebot kalkuliert.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der jeweiligen Arbeiten unverzüglich elektronisch per E-Mail mitzuteilen. Alle Leistungen werden vom Auftraggeber auf ihre Vertragsmäßigkeit hin überprüft.

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung der Drucksachen erfolgt klimaneutral (z. B. durch die Wahl emissionsarmer Transportmittel, klimaneutraler Versandoptionen oder eine Kompensation der verursachten Emissionen⁷) und gebündelt jeweils frei Verwendungsstelle und auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers an die:

[Adresse Lager]

Alle vom Auftragnehmer gefertigten Medien sind handlich zu verpacken, so dass die Verpackungs- bzw. Kartoneinheit bequem von einer Person transportiert werden kann. Es sind umweltverträgliche und transportsichere Verpackungen aus Wellpappe, die zu 100 % aus Recyclingpapier besteht, zu wählen. Die Qualität muss so hoch sein, dass die

⁷ Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung um Darlegung bitten, wie Klimaneutralität beim Versand garantiert wird. Hierzu hat der Bieter ggf. hochwertige Emissionsminderungsgutschriften bzw. Zertifikate aus umweltintegersen Klimaschutzprojekten vorzulegen. Einen unverbindlichen und nicht abschließenden Überblick von Kompensationsanbietern findet man unter <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/projektmechanismen/Anbieter.html>.

Kartons einzeln durch die Post versendet werden können. Innerhalb einer Verpackungseinheit ist auf Folien jeglicher Art zu verzichten. Die Kartons müssen mit der Bestellnummer, dem Namen der Broschüre und der Anzahl der im Karton enthaltenen Broschüren etikettiert sein.

- (2) Ist vom Auftraggeber bestimmt, dass Lieferungen zusätzlich an andere als die in Abs. 1 genannte Empfangsstelle zu erfolgen haben, ist der Auftragnehmer berechtigt, die dadurch entstandenen Mehraufwendungen für Verpackungs- und Transportkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Empfang der Ware muss durch den Lagerdienstleister des Auftraggebers (siehe Abs. 1) auf einem Lieferschein quittiert werden. Eine Durchschrift des Lieferscheins ist dem Auftraggeber zu überlassen. Die anschließende Rechnungslegung erfolgt an die in § 10 Abs. 2 genannte Stelle.
- (4) Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Unterganges geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der jeweiligen Lieferung auf den Auftraggeber über.
- (5) Bei Lieferung mangelhafter Ware (z. B. Auftreten von Fehldrucken, Beschnittfehler, mangelhafte Druckqualität, falscher Druckgegenstand) hat eine vom Auftraggeber verlangte Ersatzlieferung innerhalb von zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) zu erfolgen. Die weiteren Rechte nach Maßgabe des BGB (Nachbesserung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) und § 14 VOL/B bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung bzw. der Einzelaufträge eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmern aufzuerlegen. Vor der Beauftragung eines Nachunternehmens ist von diesem eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Sinne des Abs. 1 S. 1 einzuholen. Die entsprechenden Erklärungen der gesamten Nachunternehmerkette sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (= Festpreise) der jeweiligen Einzelaufträge erfolgt auf Grundlage der Preisliste (siehe Anlage 3b, Hinweis: nach Zuschlagserteilung Anhang C) gemäß Angebot vom xx.xx.2022 bzw. gemäß Angebot zum jeweiligen Einzelauftrag, wobei hierbei maßgebend ist, dass die Preisliste Maximalpreise beinhaltet, welche der Auftragnehmer aufgrund der Schwankungen der Marktpreise des Materials (Papier, Farbe etc.) unter-, jedoch nicht überschreiten darf. Die Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Der gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird je Einzelauftrag unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss der Rechnung des jeweiligen Einzelauftrages hinzugefügt.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Als Grundlage für die Kalkulation ist das Papier „Respecta 100 von Burgo“⁸ heranzuziehen.

- (2) Die Preise gemäß Angebot vom xx.xx.2022 beinhalten sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte des Auftragnehmers.
- (3) Kosten für die Lieferung an andere als die in § 7 Abs. 1 genannte Stelle kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Vorlage der Originalbelege gesondert in Rechnung stellen, sofern die Kosten nicht bereits mit dem Festpreis abgedeckt sind.

⁸ Der Bieter ist berechtigt eine andere Papiersorte, die der gleichen Qualität (verfügbare Flächengewichte, Opazität, Volumen, Weiße und Oberflächenbeschaffenheit) und den nachgewiesenen (zertifizierten) Umwelteigenschaften der vorgegebenen Papiersorte entspricht, anzubieten und zu verwenden. Die Nachweise sind mit Angebotsabgabe vorzulegen.

- (4) Für Leistungen, welche der Auftragnehmer ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Auftraggeber abweichend von dieser Rahmenvereinbarung erbringt, steht ihm weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.

§ 10 Zahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt jeweils nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung sowie nach Eingang einer prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.
- (2) Die Rechnungen sind vom Auftragnehmer entsprechend der dieser Rahmenvereinbarung zugrundeliegenden Preisliste (siehe *Anlage 3b, Hinweis: nach Zuschlagserteilung Anhang C*) zu spezifizieren und an den Auftraggeber zu stellen. Für den Auftraggeber gilt folgende Rechnungsanschrift:

[XXX]

Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist unter Hinweis des Aktenzeichens die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer [XXX] zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 ERechV geregelt.

- (3) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (4) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Erbringung der Leistung. Macht der Auftraggeber berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.

§ 11 Ordentliche Kündigung / Preisgleitklausel

- (1) Es gilt für die ersten sechs Monate eine Probezeit. Während dieser Zeit kann die Rahmenvereinbarung von jeder Partei, jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, gekündigt werden. Danach kann die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die mit Angebot vom xx.xx.2022 eingereichte Preisliste (siehe *Anlage 3b, Hinweis: nach Zuschlagserteilung Anhang C*) ist zunächst bis zum 31.12.2022 gültig. Der Auftragnehmer kann die Preise für das jeweilige Jahr, auf Mitteilung hin bis zu dem einschlägigen, auf der Basis des vom Bundesverband Druck und Medien (bvdM) empfohlenen Prozentsatzes, erhöhen. Eine entsprechende Erklärung muss spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres erfolgen. Die mitgeteilte Änderung der Preise wird ab 01.01. des auf die Bekanntgabe folgenden Kalenderjahres wirksam, es sei denn, der Auftraggeber macht von seinem Recht aus Abs. 3 Gebrauch.
- (3) Der Auftraggeber darf die Rahmenvereinbarung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich kündigen. Die Rahmenvereinbarung endet dann drei Monate nach Erhalt der Kündigung. Der Erhalt der Kündigung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Kündigungsrecht

- (1) Beide Parteien dieser Rahmenvereinbarung sind berechtigt, die Rahmenvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Parteien der Rahmenvereinbarung die Fortsetzung der Rahmenvereinbarung bzw. der Einzelaufträge nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber ist insbesondere dann gegeben, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt, dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden oder die ordnungsgemäße Abwicklung der Rahmenvereinbarung dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Weitergehende Rechte nach § 8 Nr. 1 und 2 VOL/B bleiben unberührt.

- (3) Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Auftragnehmer die Eigenerklärungen in dem dieser Rahmenvereinbarung zugrundeliegenden Vergabeverfahren (*Anlagen 4 bis 6*) wahrheitswidrig abgegeben hat oder wenn nach Abschluss der Rahmenvereinbarung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einen Ausschluss des Auftragnehmers nach §§ 123, 124 GWB gerechtfertigt hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer bzw. ein von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzter Nachunternehmer gegen die Lohnzahlungspflichten aus § 20 MiLoG bzw. – bei Einschlägigkeit eines erstreckten Tarifvertrages – die Pflichten aus § 8 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 3 AEntG verstößt, bei Verstößen durch einen Dritten (Nachunternehmer) jedoch nur dann, wenn der Auftragnehmer dies nach Kenntnisnahme oder aufgrund fahrlässiger Unkenntnis nicht umgehend abstellt.
- (4) Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Rahmenvereinbarung bzw. einen Einzelauftrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Auftragnehmer die im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarte Ausführungsfrist versäumt und seine vertraglichen Pflichten trotz angemessener Nachfristsetzung durch den Auftraggeber nicht erfüllt. Eine Beendigung dieser Rahmenvereinbarung ist nicht möglich, wenn die Gründe, welche zu der Versäumung der Frist geführt haben, überwiegend vom Auftraggeber zu vertreten sind.
- (5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Das Kündigungsrecht umfasst diese Rahmenvereinbarung sowie noch nicht ausgeführt bzw. nicht abgeschlossene Einzelaufträge. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 314 und 649 BGB, bleiben unberührt. Bereits abgeschlossene Einzelaufträge bleiben von der Kündigung der Rahmenvereinbarung unberührt.

§ 13 Gesamtschuldnerische Haftung / Sachmängelhaftung

(kursiv Gedrucktes nur im Falle von Bietergemeinschaften!)

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Rahmenvereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge; *Bietergemeinschaften haften als Gesamtschuldner.*
- (2) Es gilt die gesetzliche Sachmängelhaftung nach dem BGB.

- (3) Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren.

§ 14 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zum Rücktritt von dieser Rahmenvereinbarung sowie von noch nicht ausgeführten Einzelverträgen berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von der Rahmenvereinbarung bzw. den Einzelaufträgen entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen. Der Anhang A „Verpflichtungserklärung“ ist Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

- (4) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Das Kündigungsrecht umfasst diese Rahmenvereinbarung sowie noch nicht ausgeführte bzw. noch nicht abgeschlossene Einzelaufträge. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts gilt § 12 Abs. 6.

§ 15 Verbot von Veröffentlichungen, Eigenwerbung

- (1) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.
- (2) Für Zwecke der Eigenwerbung darf der Auftragnehmer den Namen des Auftraggebers und einzelne Leistungen dieser Rahmenvereinbarung bzw. der Einzelaufträge nur mit dessen ausdrücklicher vorheriger Zustimmung nennen. Die Zustimmung erfolgt elektronisch per E-Mail.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten, Vorgänge und Absprachen auch über die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung hinaus Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch gegenüber eigenen Tochtergesellschaften oder sonstigen Unternehmen, an denen der Auftragnehmer beteiligt ist. Der Auftragnehmer hat hierzu auch, dass mit der Ausführung der Leistung beschäftigte Personal und Unterauftragnehmer schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 17 Übertragung von Rechten

Aus der Rahmenvereinbarung sowie den jeweiligen Einzelaufträgen herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten übertragen werden.

§ 18 Schriftform, Nebenabreden

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieser Rahmenvereinbarung bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung hat nicht die Nichtigkeit der gesamten Rahmenvereinbarung zur Folge. Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen der Rahmenvereinbarung nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben sich die Parteien dieser Rahmenvereinbarung um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder einem Einzelauftrag ergeben, ist der Sitz des Auftraggebers in [XXX].

§ 21 Anwendbares Recht

Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht.

[XXX], den _____.____.2022

Ort, den _____.____.2022

Firma

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Förmliche Verpflichtung von Auftragnehmern und deren Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer der vorstehenden Rahmenvereinbarung ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen und über den Inhalt und die Anwendbarkeit der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches informiert.

§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung,
§ 336	Unterlassen der Diensthandlung,
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 358	Nebenfolgen,
§ 97 b Abs. 2 i. V. m.	
§§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
§ 120 Abs. 2	Gefangenenbefreiung,
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses.

Informationen über den „Verhaltenskodex gegen Korruption“ mit Anhängen und die geltenden Regelungen zur Annahme von Geschenken und Belohnungen befinden sich unter:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-artikel.html>